

1. Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten. Art. 76 Abs. 1 d. RB.

Art. 76 Abs. 1 d. RB. weist dem Bundesrat das Recht zu, „Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, auf Anrufen des einen Teiles zu erledigen.“ Damit ist der Bundesrat an die Stelle der *Austrägalinstanz* des alten Deutschen Bundes getreten⁷⁹⁾.

Nach dem Wortlaut des Art. 76 muß es sich um „Streitigkeiten“ handeln, nicht um bloße Meinungsverschiedenheiten. Ist ein gütlicher Ausgleich nicht möglich, so bleibt kein anderes Mittel als das völkerrechtliche des Krieges übrig. Diese Art der Erledigung ist aber den Einzelstaaten untersagt. Ihnen steht das Recht der selbständigen Kriegsführung nach der Verfassung nicht zu, da einerseits, Krieg und Frieden zu erklären, nur eine Befugnis der Gesamtheit, nicht auch der Einzelnen ist⁸⁰⁾, und andererseits im Falle eines Krieges die gesamte bewaffnete Macht unter den Oberbefehl des Kaisers tritt⁸¹⁾. Welcher Art die Streitigkeiten sind, ob sie sich auf Verträge oder sonstige Rechtstitel stützen, ob der Anspruch obligatorischer oder wie bei Grenz- und Territorialstreitigkeiten dinglicher Art ist, bleibt vollkommen gleichgültig. Selbst solche Fälle sind darunter begriffen, in denen der eine Staat durch sein beleidigendes Verhalten den Anspruch des anderen auf Genugthuung und Sühne begründet hat⁸²⁾.

Weiterhin findet Art. 76 Anwendung nur bei Streitigkeiten, die nicht privatrechtlicher Natur sind. Klagen rein privatrechtlicher Natur also, die ein Staat gegen einen anderen

79) Laband, Staatsrecht, Bd. I, S. 209.

80) Art. 11 d. RB.

81) Art. 68 d. RB.

82) Vgl. Haenel, Staatsrecht, S. 574.